

## SELBSTAUSKUNFT COVID-19

– Hinweis: bitte pro Haushalt / Familie separat ausfüllen –

**Liebe Gäste,  
schön, dass Sie da sind und herzlich willkommen!**

Bei uns stehen die Gesundheit und der Schutz unserer Gäste und Mitarbeitenden an oberster Stelle. Deshalb bitten wir Sie die nachfolgenden Informationen zu beachten und uns die folgenden Auskünfte zu erteilen.

Personen, welche sich in den letzten 14 Tagen vor Anreise in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, ist eine Unterbringung in unserer Jugendherberge nicht gestattet. Dies gilt nicht, wenn der Gast ein ärztliches Zeugnis vorlegen kann. Waren Sie innerhalb der letzten 14 Tage vor Anreise in der Jugendherberge in einem ausländischen Risikogebiet?

nein     ja: \_\_\_\_\_

Bitte beachten Sie die Informationen zum Datenschutz sowie Hinweise zur Corona-VO auf der folgenden Seite.

Sie sind nicht zur Angabe Ihrer persönlichen Daten verpflichtet. Auch wird die Richtigkeit Ihrer Angaben vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes nicht überprüft. Sollten Sie uns jedoch Ihre personenbezogenen Daten sowie (korrekte) Auskunft allerdings nicht zur Verfügung stellen, besteht kein Anspruch auf Beherbergungsleistungen unserer Jugendherberge. **Bitte benachrichtigen Sie uns, sofern Sie innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Aufenthalts positiv auf COVID-19 getestet werden sollten.**

Name/n, Vorname/n	
Datum des Besuchs	
Beginn und Ende des Besuchs	
Telefonnummer und/oder Adresse des Gastes	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gast

Wir wünschen Ihnen einen schönen und erholsamen Aufenthalt in unserer Jugendherberge.

Ihr Team vom

DEUTSCHEN JUGENDHERBERGSWERK  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

## Datenschutz-Hinweis zur Erhebung personenbezogener Daten

Zu Zwecken der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortschaftspolizeibehörde erheben und speichern wir folgende Daten:

- 1) Name und Vorname sowie Anschrift des Gastes,
- 2) Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
- 3) Telefonnummer oder Adresse des Gastes
- 4) Wohnsitz oder Wohnsitze
- 5) Aufenthaltsorte innerhalb der letzten 7 Tage sofern vom Wohnsitz abweichend
- 6) Einsicht in das ärztliche Zeugnis

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 c) und d) DS-GVO sowie die §§ 16, 32 Satz 1 und 2 sowie § 28 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 6 Absatz 1, 16 Absatz 7 Nummer 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>).

Ihre personenbezogenen Daten nach Ziff. 1 - 3 werden von uns **vier Wochen** nach Beendigung des Aufenthalts gelöscht. Die Daten nach Ziff. 4 - 6 werden nach Beendigung des Aufenthalts gelöscht. Das ärztliche Zeugnis wird für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahrt.

Das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Baden-Württemberg e.V., Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, Tel.: 0711-16686-0, E-Mail: datenschutz-bw@jugendherberge.de, ist für die Datenverarbeitung verantwortlich. Wir erheben Ihre Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung. Die erhobenen Daten werden im Rahmen der CoronaVO an die zuständige Behörde übermittelt, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie über die SILISTA GmbH, Silvanerweg 24, 73235, 0723/942727, info@silista.de. Sie haben ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://www.jugendherberge-bw.de/datenschutz/>.

## Hinweise zur CoronaVO

Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das RKI ausgewiesenen Staat durchgeführt wurde. Das Testergebnis darf bei Anreise in die Jugendherberge bzw. Einreise in das Land Baden-Württemberg höchstens 48 Stunden alt sein.



Personen, die aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich für 14 Tage in häusliche Isolation zu begeben. Risikogebiet nach der Corona-VO Einreise-Quarantäne ist ein ausländischer Staat oder eine Region, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Die [Einstufung](#) als Risikogebiet erfolgt durch das Ministerium für Soziales und Integration.